

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Bürgerbeteiligung (M.Sc.)

Vom 16. März 2015

Aufgrund von § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 262) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 168) hat der Senat der Universität Stuttgart am 11. Februar 2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Zulassungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen sowohl Frauen als auch Männer ein. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Bürgerbeteiligung setzt eine fachliche Eignung für den Studiengang voraus. Fachlich geeignet ist, wer:
1. a) einen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang (oder gleichwertiger Abschluss) in Architektur, Energietechnik, Geografie, Pädagogik, Planung, Politikwissenschaft, Psychologie, Sozialwissenschaften, Soziologie, Umweltwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften oder
b) im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft oder
c) in einem inhaltlich nahe verwandten Studiengang
an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule, Dualen Hochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist,
oder
 2. einen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang (oder gleichwertiger Abschluss) an einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
oder
 3. in einem der zuvor genannten Fächer einen gleichwertigen Abschluss mit an einer ausländischen Hochschule erworben hat,
sowie
 4. den Nachweis über Berufserfahrungen von mindestens einem Jahr erbringen kann.

- (2) Der Zulassungsausschuss entscheidet, ob die in Absatz 1 normierten Voraussetzungen erfüllt sind und ob eine fachliche Eignung für den Masterstudiengang Bürgerbeteiligung vorliegt.

§ 2 Zulassungsverfahren

- (1) Zulassungen werden zum Wintersemester ausgesprochen. Bewerbungen müssen bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Universität Stuttgart eingegangen sein.
- (2) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem für den Studiengang gültigen Zulassungsantrag. Diesem sind die in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart geforderten Unterlagen beizufügen. Darüber hinaus sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. Nachweis über den ersten Hochschulabschluss, einschließlich der erreichten ECTS-Punkte und der Studienabschlussnote,sowie
 2. Nachweis über die mindestens einjährige berufliche Praxis, aus dem Art und Umfang der Tätigkeit hervorgehen,
- (3) Der Zulassungsausschuss schlägt dem Rektor bzw. der Rektorin vor, welche Kandidatinnen und Kandidaten für den Masterstudiengang Bürgerbeteiligung zugelassen werden sollen.
- (4) Der Rektor bzw. die Rektorin der Universität entscheidet über die Zulassung.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. der Antrag auf Zulassung nicht form- und fristgerecht bei der Universität Stuttgart eingegangen ist,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 nicht erfüllt sind.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

§ 3 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Bürgerbeteiligung ist mit dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Bürgerbeteiligung identisch.
- (2) Die vorsitzende Person führt die Geschäfte des Zulassungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor und leitet diese.
- (3) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 01. Juli 2015 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/16.

Stuttgart, den 16. März 2015

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)